

Kreisrundenwettkampfordnung

Schützenkreis Geroldseck-Kinzigtal

Stand 18.10.2026



§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Ordnung gilt für die vom Schützenkreis Geroldseck-Kinzigtal ausgeschriebenen Kreisrundenwettkämpfe. Saisonabhängige Angaben, insbesondere Disziplinen, Teilnehmerkreis, Modi, Termine, Meldefristen, Startgeld und Auszeichnungen, bestimmt die jeweilige Ausschreibung.
- (2) Es gelten in folgender Rangfolge: zwingende Bestimmungen übergeordneter Verbände, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB), für Ligawettbewerbe die einschlägige Ligaordnung, diese RWKO und die jeweilige Ausschreibung.
- (3) Für Rundenwettkämpfe, die insbesondere wenn sie gemeinsam mit Vereinen anderer Schützenkreise durchgeführt werden, können abweichende Regelungen vereinbart werden. Diese sind in der jeweiligen Ausschreibung kenntlich zu machen. Im Übrigen gilt diese RWKO ergänzend.
- (4) Soweit keine Regelung besteht, entscheidet die RWK-Leitung nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung muss sportlich fair, verhältnismäßig und für vergleichbare Fälle einheitlich sein.

§ 2 Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Die RWK-Leitung erstellt Ausschreibung, Einteilung und Paarungsplan, überwacht die Ergebnismeldung und entscheidet in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen. Sie kann offensichtliche Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler berichtigen.
- (2) Die Mannschaftsführer stimmen Termine ab, prüfen die Startberechtigung ihrer Schützen, sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung und melden Unregelmäßigkeiten unverzüglich. Änderungen der Kontaktdaten sind der RWK-Leitung mitzuteilen.
- (3) Die RWK-Leitung bildet Klassen, Gruppen oder Ligen nach Meldestand und organisatorischen Erfordernissen. Die Ausschreibung bestimmt den Wettkampfmodus und eine gegebenenfalls erforderliche Mindestzahl von Mannschaften.

§ 3 Teilnahme und Mannschaften

- (1) Startberechtigt sind die in der Ausschreibung bezeichneten Schützen. Maßgeblich sind Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Startrecht und Altersklasse am dort festgelegten Stichtag. Erforderliche Einverständnisse und Ausnahmegenehmigungen müssen vor dem ersten Start des Schützen vorliegen.
- (2) Ein Schütze darf innerhalb desselben Wettbewerbs grundsätzlich nur für eine Mannschaft gewertet werden. Zulässige Doppelstarts zwischen Standard- und Ligamodus regelt die Ausschreibung.
- (3) Nachmeldungen sind bis zum ersten Start des betreffenden Schützen zulässig, sofern die Ausschreibung keine andere Frist bestimmt. Nach dem ersten gewerteten Einsatz ist ein Mannschaftswechsel nur mit vorheriger Zustimmung der RWK-Leitung zulässig.
- (4) Mindeststärke, Zahl der gewerteten Ergebnisse und etwaige Obergrenzen bestimmt die Ausschreibung. Eine unvollständig angetretene Mannschaft wird mit den gültigen Ergebnissen ihrer angetretenen Schützen gewertet.
- (5) Das Ergebnis eines nicht startberechtigten Schützen wird gestrichen. Weitere Maßnahmen nach § 8 bleiben möglich.

§ 4 Termine, Wettkampfort und Heimrecht

- (1) Endtermin ist der letzte Tag, bis zu dem eine Begegnung grundsätzlich auszutragen ist. Die Mannschaftsführer vereinbaren den konkreten Termin eigenständig. Eine Vorverlegung ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.
- (2) Können sich die Mannschaften nicht rechtzeitig einigen, ist die RWK-Leitung vor dem Endtermin zu informieren. Sie kann nach Anhörung einen Termin oder das weitere Verfahren verbindlich festlegen. Eine Austragung nach dem Endtermin bedarf ihrer vorherigen Zustimmung.
- (3) Die Mannschaft mit Heimrecht stellt grundsätzlich einen für die Disziplin zugelassenen Schießstand und die organisatorischen Voraussetzungen. Im gegenseitigen Einvernehmen können Heimrecht getauscht oder ein anderer zugelassener Stand gewählt werden.
- (4) Ist der vorgesehene Stand aus technischen, rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht nutzbar, vereinbaren die Mannschaften einen Ersatzort oder Ersatztermin. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die RWK-Leitung.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Begegnung wird nach der Sportordnung des DSB und den geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt. Die Beteiligten stellen die erforderliche Aufsicht, die ordnungsgemäße Freigabe des Schießstandes und eine regelgerechte Auswertung sicher. Beanstandungen sollen möglichst vor dem ersten Wertungsschuss geklärt werden.
- (2) Bei einer erheblichen technischen Störung oder einem Abbruch ist der Stand des Wettkampfs zu dokumentieren. Über Fortsetzung, Wiederholung oder Wertung entscheidet die RWK-Leitung nach Maßgabe der Sportordnung. Die genehmigte Fortsetzung eines unterbrochenen Wettkampfs gilt nicht als Nachschießen.
- (3) Kann ein Schütze seinen Wettkampf nicht zum vereinbarten Wettkampftermin absolvieren, kann in begründeten Einzelfällen ein Schießen außerhalb der regulären Mannschaftsbegegnung zugelassen werden. Dies ist grundsätzlich auf dem Schießstand der gegnerischen Mannschaft und unter Aufsicht einer von dieser gestellten oder anerkannten Person durchzuführen. Dies bedarf der Zustimmung beider Mannschaftsführer. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die RWK-Leitung über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Schießens.
- (4) Minderjährige sind von der Regelung in Absatz 3 ausgenommen.
- (5) Ein ohne die erforderliche Zustimmung oder unter Verstoß gegen die festgelegten Bedingungen erzieltetes Schießergebnis wird nicht gewertet.

§ 6 Wertung, Nichtantritt und Rückzug

- (1) Wertungsart, Schusszahl, Zahl der Mannschaftsergebnisse und Sonderwertungen ergeben sich aus der Ausschreibung. Im Standardmodus ergibt sich das Rundenergebnis aus der Summe der festgelegten besten Einzelergebnisse; die Saisonwertung aus der Summe der gewerteten Rundenergebnisse.
- (2) Bei Gleichstand entscheidet zunächst das bessere Ergebnis der letzten gemeinsam gewerteten Runde, danach rückwärts das jeweils bessere Rundenergebnis. Besteht weiterhin Gleichheit, entscheidet die RWK-Leitung über ein Stechen oder eine gemeinsame Platzierung.
- (3) Kann eine Mannschaft nicht antreten, informiert sie Gegner und RWK-Leitung unverzüglich und bemüht sich um einen Ersatztermin. Bei schuldhaftem Nichtantritt entscheidet die RWK-Leitung über Wertung und weitere Maßnahmen.
- (4) Ein Rückzug ist in Textform zu erklären. Die RWK-Leitung regelt die Behandlung bereits ausgetragener Begegnungen für die betroffene Gruppe einheitlich und informiert die Beteiligten.

§ 7 Ergebnismeldung und Einsprüche

- (1) Die Mannschaft mit Heimrecht meldet das vollständige Ergebnis innerhalb der in der Ausschreibung bestimmten Frist über das vorgesehene Meldesystem. Beide Mannschaftsführer prüfen die Angaben; Abweichungen sind unverzüglich mit geeigneten Nachweisen mitzuteilen.
- (2) Wettkampfprotokolle und sonstige Nachweise sind bis zum Abschluss der Saison und bis zur Erledigung anhängiger Einsprüche aufzubewahren. Offensichtliche Eingabefehler dürfen berichtigt werden.
- (3) Einsprüche sind durch den Mannschaftsführer oder einen vertretungsberechtigten Vereinsvertreter innerhalb von sieben Kalendertagen ab Kenntnis in Textform einzulegen. Sie müssen Sachverhalt, begehrte Entscheidung und vorhandene Nachweise enthalten.
- (4) Die RWK-Leitung hört die Beteiligten an und entscheidet in Textform. Ist sie selbst beteiligt oder befangen, bestimmt die Kreisleitung eine unbeteiligte Person oder ein Gremium. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

§ 8 Datenschutz, Maßnahmen und Schlussbestimmungen

- (1) Die für Organisation und Auswertung erforderlichen Daten dürfen verarbeitet werden. Ergebnislisten dürfen insbesondere Name, Verein, Wettkampfklasse, Platzierung und Ergebnis enthalten. Kontaktdaten der Mannschaftsführer dürfen den Beteiligten nur zur Durchführung der Rundenwettkämpfe zugänglich gemacht werden. Ergänzend gelten die Datenschutzinformationen des Schützenkreises und des Meldesystems.
- (2) Bei Regelverstößen kann die RWK-Leitung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit insbesondere verwarnen, Ergebnisse berichtigen oder nicht werten, eine Begegnung als verloren werten oder eine Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb ausschließen. Vor einer belastenden Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören; die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Diese Ordnung tritt durch Beschluss des zuständigen Kreisorgans zum festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses. Für eine bereits begonnene Saison gilt grundsätzlich die bei Saisonbeginn veröffentlichte Fassung.
- (4) Die jeweils gültige Fassung ist mit Versionsstand zu veröffentlichen. Erweist sich eine Bestimmung als unanwendbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; die zuständige Stelle soll eine sachgerechte Ersatzregelung beschließen.

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.